

Ersetzt Ausgabe August 2009

Dieser Text richtet sich an Männer und Frauen in gleichem Maße. Zur besseren Lesbarkeit wurde im Text jedoch auf die durchgängige Formulierung in männlicher/weiblicher Form verzichtet und es wird nur die männliche Form genannt.

Inhalt:

- 1 Einleitung
- 2 DVS®-Prüfungskommission
 - 2.1 Zusammensetzung
 - 2.2 Beschlussfähigkeit
- 3 Zulassung zur Prüfung
 - 4 Durchführung der Prüfung
 - 4.1 Praktische Prüfung
 - 4.1.1 Vorbereiten und Schweißen der Prüfstücke
 - 4.1.2 Bewerten der Prüfstücke
 - 4.2 Fachtheoretische Prüfung
 - 4.2.1 Schriftliche Prüfung
 - 4.2.2 Mündliche Prüfung
 - 4.2.3 Ermittlung des Gesamtergebnisses der theoretischen Prüfung
- 5 Bewertung
- 6 Rücktritt von der Prüfung
- 7 Wiederholungsprüfung
- 8 Dokumentation/Zeugnisse
- 9 Widerspruch

1 Einleitung

Diese Richtlinie regelt die Prüfung und Zeugnisausgabe für DVS®-Schweißwerkmeister nach Richtlinie DVS® 1157 mit den Beiblättern 1 bis 7.

Als Abschluss des DVS®-Schweißwerkmeisterlehrgangs wird an einer Schweißtechnischen Lehr- und Versuchsanstalt (SLV) eine Prüfung durch die jeweils zuständige DVS®-Prüfungskommission durchgeführt.

2 DVS®-Prüfungskommission**2.1 Zusammensetzung**

Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus mindestens:

- a) dem Vorsitzenden (einem von DVS-PersZert® berufenen PZA-Prüfer)
- b) einem für die praktische Unterweisung zuständigen DVS®-Schweißlehrer und/oder ein Vortragender für die theoretische Unterweisung

Aufgaben der Prüfungskommission sind:

- a) Organisation der Prüfung
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen
- c) Bewertung der praktischen Prüfungsaufgaben entsprechend Richtlinie DVS® 1157, Beiblätter 2 bis 7

- d) Überwachung der Durchführung und Auswertung der schriftlichen und mündlichen Prüfung
- e) Bewertung der Prüfungsergebnisse aus praktischer und fachtheoretischer Prüfung
- f) Entscheidung in Ausnahmefällen.

2.2 Beschlussfähigkeit

Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission anwesend sind.

Für die Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen ist die jeweilige SLV verantwortlich. Der Vorsitzende der Prüfungskommission überwacht die Einhaltung stichprobenweise.

3 Zulassung zur Prüfung

Die Zulassung zur Prüfung erfolgt bei regelmäßiger Teilnahme (mindestens 90%) an den Lehrgangsteilen 1 und 3 und wenn die gezeigten Handfertigkeiten im Teil 2 des Lehrgangs eine erfolgreiche Teilnahme an der praktischen Prüfung erwarten lassen. In Ausnahmefällen entscheidet die Prüfungskommission.

Schweißer mit nachgewiesener ausreichender praktischer Tätigkeit und gültigen Schweißprüfungen nach DIN EN 287-1 / DIN EN ISO 9606 können sich auch ohne Teilnahme am Teil 2 des Lehrgangs der Prüfung stellen.

4 Durchführung der Prüfung**4.1 Praktische Prüfung****4.1.1 Vorbereiten und Schweißen der Prüfstücke**

Das Vorbereiten der Prüfstücke erfolgt unter Aufsicht der für die praktische Unterweisung zuständigen Prüfaufsicht. Die Prüfaufsicht kennzeichnet die Prüfstücke dauerhaft.

Die Prüfstücke müssen in der vorgegebenen Prüfungszeit komplett geschweißt werden. Der Beginn des Schweißens wird durch die Prüfaufsicht bekannt gegeben. Die Wahl der Einstelldaten am Schweißgerät ist vom Teilnehmer selbst vorzunehmen. Die richtige Einstellung des Schweißgeräts kann an einem nicht der Bewertung unterliegenden Probestück überprüft werden.

Ein begonnenes Prüfstück darf nach Zustimmung der Prüfaufsicht ausgewechselt werden, wenn sich Schwierigkeiten beim Schweißen ergeben, die nicht vom Teilnehmer zu verantworten sind.

Zum Nachweis, dass die Ausführung einer einwandfreien Ansatzstelle beherrscht wird, muss das Schweißen in der Wurzel- und der Decklage mindestens einmal unterbrochen und die Ansatzstelle gekennzeichnet werden.

Diese Veröffentlichung wurde von einer Gruppe erfahrener Fachleute in ehrenamtlicher Gemeinschaftsarbeit erstellt und von der Arbeitsgruppe „Schulung und Prüfung“ genehmigt. Sie ist für DVS®-Bildungseinrichtungen verbindlich. Der Anwender muss jeweils prüfen, ob die ihm vorliegende Fassung noch gültig ist.

DVS, Ausschuss für Bildung, Arbeitsgruppe „Schulung und Prüfung“

Bei Täuschung ist der Teilnehmer von der Prüfung auszuschließen. Der Teilnehmer ist von der Prüfaufsicht vor Beginn der Prüfung darüber zu informieren.

4.1.2 Bewerten der Prüfstücke

Die Prüfstücke werden durch die Prüfungskommission prozentual bewertet. Dabei werden das Nahtaussehen und – falls gefordert – das Bruchaussehen und der innere Befund bewertet (Beiblätter 2 bis 7). Im Vordergrund der Bewertung steht die Handfertigkeit des Teilnehmers. Zur Bewertung können die Kriterien der DIN EN ISO 5817 herangezogen werden.

Die Ergebnisse sind zu dokumentieren. Zur Bewertung gilt die folgende Tabelle:.

100% bis 94%	Die Leistung entspricht durch vollkommen fehlerfreie Ausführung den Anforderungen in besonderem Maße.
93% bis 85%	Die Leistung entspricht in vollem Umfang den Anforderungen.
84% bis 74%	Die Leistung entspricht im Wesentlichen den Anforderungen, obwohl kleinere Mängel vorhanden sind.
73% bis 60%	Die Leistung weist stellenweise deutliche Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen.
59% bis 36%	Die Leistung weist erhebliche Mängel auf und entspricht nicht den Anforderungen. Sie lässt jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundfertigkeiten vorhanden sind.
35% bis 0%	Die Leistung ist völlig unzulänglich und lässt erkennen, dass die Grundfertigkeiten sehr lückenhaft sind und die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Bei mehreren Bewertungskriterien ergibt sich das Ergebnis aus dem rechnerischen Mittel. Wird ein Bewertungskriterium mit < 60% bewertet, so erhält das gesamte Prüfstück die entsprechende Prozentzahl.

Wird bei einem Teilnehmer nur ein Prüfstück mit < 60% bewertet, so gilt die Prüfung als bestanden. Erhält ein Teilnehmer bei zwei Prüfstücken eine Bewertung < 60%, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn der Durchschnitt der Bewertungen aller Prüfstücke mindestens 75% beträgt.

Für die Zusatzqualifikation WIG-NE und MSG-NE gilt folgende Regelung:

Wird bei einem Teilnehmer ein Prüfstück mit < 60% bewertet, so gilt die Prüfung noch als bestanden, wenn der Durchschnitt der Bewertung aller Prüfstücke mindestens 75% beträgt.

4.2 Theoretische Prüfung

Die theoretische Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil.

4.2.1 Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung wird als Multiple Choice Prüfung durchgeführt. Sie wird im Anschluss an die theoretische Ausbildung durchgeführt.

Erlaubte Hilfsmittel sind anzugeben.

Bei Täuschung ist der Teilnehmer von der Prüfung auszuschließen. Der Teilnehmer ist von der Prüfaufsicht vor Beginn der Prüfung darüber zu informieren.

4.2.2 Mündliche Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel max. 15 Minuten pro Teilnehmer.

4.2.3 Ermittlung des Gesamtergebnisses der theoretischen Prüfung

Die schriftliche und die mündliche Prüfung haben das gleiche Gewicht. Das Gesamtergebnis der theoretischen Prüfung wird durch Mittelung der Prozente aus der schriftlichen Prüfung Teil 3 und der mündlichen Prüfung ermittelt.

5 Bewertung

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Gesamtergebnisse aus praktischer und theoretischer Prüfung mindestens mit 60% ermittelt wurden.

Bei Bewertungen < 60% in der praktischen und/oder theoretischen Prüfung ist dieser Prüfungsteil in vollem Umfang zu wiederholen.¹⁾

Erfolgreich abgeschlossene praktische oder theoretische Prüfungen bleiben im Hinblick auf eine Wiederholungsprüfung gültig.

6 Rücktritt von der Prüfung

Ein Rücktritt von der Prüfung ist im Regelfall nur vor Beginn der Prüfung möglich. Tritt ein Teilnehmer nach Beginn der Prüfung aus von ihm zu vertretenden Gründen von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

In begründeten Sonderfällen entscheidet die Prüfungskommission.

7 Wiederholungsprüfung

Wiederholungsprüfungen dürfen frühestens nach 2 Wochen und müssen spätestens 12 Monate nach der Erstprüfung erfolgen. Bei Versagen in der Wiederholungsprüfung ist eine weitere Wiederholungsprüfung möglich, die innerhalb von 6 Monaten nach der ersten Wiederholungsprüfung abgeschlossen sein muss.

Bei Nichtbestehen der zweiten Wiederholungsprüfung ist der gesamte Lehrgang zu wiederholen.

8 Dokumentation/Zeugnisse

Nach bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer ein auf den Schweißprozess bezogenes DVS®-Schweißwerkmeister-Zeugnis.

Die Gesamtergebnisse der praktischen und theoretischen Prüfung sind nicht auf dem Zeugnis ausgewiesen. Eine gesonderte Bescheinigung mit den Prüfungsergebnissen muss schriftlich beantragt werden.

9 Widerspruch

Gegen die Entscheidung der Prüfungskommission kann der Teilnehmer Widerspruch einlegen. Widersprüche sind innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich an den zuständigen Vorsitzenden des Prüfungs- und Zertifizierungsausschusses zu richten.

¹⁾ Teilnehmer, die den praktischen Teil der DVS®-Schweißwerkmeisterprüfung nicht bestanden haben, erhalten die Mitteilung, dass die Prüfstücke 4 Wochen zur Ansicht bereitliegen und danach verschrottet werden.